

Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von

LG Vorstand LG Westfalen

Eingang des Antrags

19.01.2026

Antrag am

19.01.2026

beschlossen.

Abstimmungsergebnis

dafür: 8

dagegen: 0

Enth.: 1

Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben) Paul Pankoke



Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel:

Antrag zur Änderung der Körordnung – Fassung 2025 –

(Paragraph u.
Überschrift)

6.3. Schutzdienst

Fassung alt:

Siehe Anhang Synopse „Antrag Änderung Körordnung“

Fassung neu:

Siehe Anhang Synopse „Antrag Änderung Körordnung“

Begründung:

Der Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. ist maßgeblich verantwortlich für die Rasse und soll nach innen und außen vorbildhaft wirken. Zu diesem Zweck verfügt er über verschiedene Instrumente, wie zum Beispiel Satzungen und Ordnungen. In den letzten Jahren hat der Verein an vielen dieser Instrumente sowohl für die Innen- als auch die Außenwirkung gearbeitet. Die Körordnung, insbesondere der Punkt zum Schutzdienst, wurde dabei leider nicht ausreichend berücksichtigt.

Zweck der Körordnung ist die planmäßige Zucht der Rasse „Deutscher Schäferhund“. Sie soll eine Auslese der Zuchttiere ermöglichen, die in Wesen, Leistungen und anatomischem Aufbau besonders geeignet sind, die Rasse zu erhalten und zu fördern. Für die Mehrzahl der SV-Mitglieder hat eine Körung daher einen hohen Stellenwert, und die Dokumentation der Körung erfolgt häufig öffentlichkeitswirksam, zum Beispiel in den sozialen Medien, durch Körteilnehmer und Zuschauer.

Die TSB-Überprüfung im Rahmen der Körung ist in Punkt 6.3 beschrieben. Die aktuelle Beschreibung ist jedoch unvollständig und bietet weder dem amtierenden Körmeister und dem eingesetzten Lehrhelfer noch den Teilnehmenden ausreichend Orientierung und Handlungssicherheit.

In der Vergangenheit gab es wiederholt Ungleichheiten im Vorgehen und Richten innerhalb des Körerschutzdienstes sowie stärkere und übermäßige Einwirkungen auf den Hund (beispielsweise kurz vor dem Ableinen). Das führt zu Unzufriedenheit in der Mitgliedschaft und schadet unserer Außenwirkung erheblich. Aus Respekt zum Hund und unseren Mitgliedern hält der Landesgruppenvorstand der LG Westfalen es deshalb für sinnvoll, den Schutzdienst in der Körordnung detaillierter zu beschreiben und damit Unsicherheiten bei Vorbereitung, Vorführung und Bewertung der Hunde im Rahmen der Körung abzubauen.

Antragsteller



LG Westfalen, Paul Pankoke
(Unterschrift)